



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Offenburg

Besuch vom 10. September 2019

Az.: 231-BW/I/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Abschiebung ausreisepflichtiger Gefangener.....	3
II	Dokumentation von Fixierungen.....	4
III	Drogenkontrollen	4
IV	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
V	Personalsituation	5
VI	Privat- und Intimsphäre.....	5
1	Belegung von Hafträumen	5
2	Duschen.....	6
3	Einsicht in den Toilettenbereich	6
4	Respektvoller Umgang.....	6
5	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	6
VII	Räumlichkeiten.....	7
1	Besonders gesicherter Haftraum.....	7
2	Temperatur und Frischluftzufuhr	7
VIII	Vertraulichkeit medizinischer Informationen.....	7
D	Weiterer Vorschlag	8
	Fortbildung.....	8
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 10. September 2019 die Justizvollzugsanstalt Offenburg. Die Anstalt ist zuständig für den geschlossenen Strafvollzug an Männern. Die Zuständigkeit erstreckt sich im multifunktionalen Teil der Anstalt mit insgesamt 440 Haftplätzen auf den Vollzug von Untersuchungshaft an bis zu 100 Gefangenen, im Wesentlichen aus den Landgerichtsbezirken Offenburg und Baden-Baden, sowie von Strafhaft an bis zu 340 Gefangenen mit ebenfalls regionalem Bezug und einer Straflänge von wenigen Tagen bis lebenslang. In der sozialtherapeutischen Abteilung stehen 60 Plätze zur Verfügung. Hier wird in einer

Diagnose- und Prognoseabteilung die Eignung von Gefangenen für die sozialtherapeutischen Angebote geprüft. Zudem findet hier eine intermittierende Sozialtherapie unter anderem für Gefangene mit Störungsbildern mittelschwerer Art im Bereich der Gewalt-, Sexual- und Suchtdelikte statt. Diese Gefangenen werden zu den Behandlungseinheiten aus ihren Stammanstalten nach Offenburg entsandt und kehren nach Beendigung der Behandlung dorthin zurück. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren in der Anstalt 531 Gefangene inhaftiert. Damit war die Justizvollzugsanstalt mit 31 Gefangenen deutlich überbelegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg an. Sie traf am Besuchstag um 9:15 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Aufnahmebereich mit Kammer, die Sicherheitsabteilung, die sogenannte Bedrohtenabteilung, einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, den Strafhafbereich für Verbüßer kurzer Freiheitsstrafen mit Nachverdichtung, mehrere Hafträume, die medizinische Abteilung, die Sozialtherapeutische Abteilung mit einem Sonderhof, zwei Freizeiträume, den Kardiofitnessraum, einen Freizeithof sowie einen Einzelhof. Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, mit der Gefangenenmitverantwortung, mit dem für Freizeit und Sport zuständigen Bediensteten, mit dem Personalrat, mit der Anstaltsärztin und dem Anstaltsarzt und mit einer Vertreterin des Anstaltsbeirates. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

¶ Positive Beobachtungen

Besonders erfreulich ist, dass die Anstalt eine „Kurzinformation für Zugänge“, in der die wichtigsten Regeln und Abläufe der Anstalt für die Gefangenen aufgeführt sind, in den am häufigsten von den Gefangenen gesprochenen Sprachen vorhält. Hierdurch ist es Gefangenen möglich, diese Informationen jederzeit nachzulesen und sich von Beginn an eigenständig im Haftalltag zu orientieren.

Hervorzuheben ist auch, dass in dem gesicherten Sonderhof der Sozialtherapeutischen Abteilung ein Bienenprojekt durchgeführt wird, wodurch sich Gefangene mit entsprechendem Interesse hier als Hobby-Imker betätigen können.

© Feststellungen und Empfehlungen

I Abschiebung ausreisepflichtiger Gefangener

Werden Gefangene aus der Anstalt abgeschoben, erhalten sie die hierzu gebotenen Informationen, ungeachtet ihrer Sprachkenntnisse, ausschließlich in deutscher Sprache. In der Anstalt steht die Möglichkeit des Videodolmetschens zur Verfügung. Auf Nachfrage wurde der Delegation mitgeteilt, dass für die Einbindung des Videodolmetschers der Raum gewechselt werden müsse und dies zu zeitaufwendig sei.

Die praktizierte Verfahrensweise ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbar. Betroffene haben ein Recht auf für sie verständliche Informationen über die sie betref-

fende Abschiebung. Zudem kann Informiertheit möglichen Stress und Widerstand mindern und hierdurch eine deeskalierende Wirkung entfalten.

Abzuschiebende Gefangene sollen rechtzeitig, umfassend, schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache über die Abschiebemaßnahme informiert werden. Die Information soll Angaben über den Ablauf der Abschiebung einschließlich der Flugzeiten enthalten, Hinweise bezüglich des Gepäcks geben und die Betroffenen über ihre Rechte während der Maßnahme aufklären.

II Dokumentation von Fixierungen

Die Dokumentation von Fixierungen lässt die regelmäßig durchzuführenden ärztlichen Kontrollen sowie Informationen über die Nachbesprechung der Maßnahme mit Betroffenen unberücksichtigt. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass Fixierungen mit den Betroffenen nicht nachbesprochen werden.

Eine Fixierung stellt einen schweren Eingriff in die Freiheit einer Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar. Die Anordnung und Durchführung einer Fixierung ist deshalb an enge Voraussetzungen gebunden. Hiernach ist die Maßnahme einschließlich der Art der Überwachung zu dokumentieren.¹ Zudem soll die Maßnahme mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.²

Fixierungen müssen überprüfbar sein, daher ist der Gesamtprozess einer Fixierung umfassend und vollständig zu dokumentieren. Dies schließt die Dokumentation von ärztlichen Kontrollen und einer Nachbesprechung mit Betroffenen ein. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Fixierung bietet zudem sowohl den Betroffenen als auch den die Maßnahme durchführenden Personen Schutz und Sicherheit.

III Drogenkontrollen

Drogenkontrollen erfolgen ausschließlich mittels Urinuntersuchung, wobei der hierfür erforderliche Urin unter Sichtkontrolle der Bediensteten abzugeben ist.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung des Personals greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein. Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle festgestellt, wie zum Beispiel mittels Abstrich im Mund. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, Gefangenen neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass sie die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

¹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 84.

² DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen. URL:

<https://www.dgppn.de/Resources/Persistent/154528053e2d1464d9788cob2d298ee4a9d1cca3/S3%20LL%20Verhinderung%20von%20Zwang%20LANG%20BLITERATUR%20FINAL%2010.9.2018.pdf> (abgerufen am 12.11.2019).

IV Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Zur Schonung des Schamgefühls der Betroffenen wird die Entkleidung stets in zwei Phasen durchgeführt, dies wird ausdrücklich begrüßt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.⁴

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

V Personalsituation

Die Überbelegung der Justizvollzugsanstalt ist nicht mit einer Aufstockung des Personals verbunden. In Gesprächen wurde berichtet, dass dies zu einer angespannten Personalsituation führe. Infolge dessen müssten beispielsweise teils die Aufschlusszeiten reduziert werden oder auch Sport- und Beschäftigungsangebote für die Gefangenen ausfallen.

Eine Überlastung der Bediensteten kann sich negativ auf die Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, auswirken.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zum Abbau der Überbelegung zu ergreifen. Bis eine Normalbelegung erreicht ist, soll der Personalbestand an der tatsächlichen Belegungssituation der Anstalt ausgerichtet werden.

VI Privat- und Intimsphäre

I Belegung von Hafträumen

Aufgrund der Überbelegung der Justizvollzugsanstalt wurden Einzelhafträume doppelt und Dreipersonenhafträume mit vier Gefangenen belegt. Die Nettogrundfläche der doppelt belegten Einzelhafträume beträgt 9,57 qm, die der vierfach belegten Dreipersonenhafträume 21,16 qm. Alle diese Hafträume verfügen über eine abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette.

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss nach Auffassung der Nationalen Stelle ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm exklusive des Sanitärbereichs für jede weitere Person hinzukommen.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, dass die Einzelhafträume grundsätzlich mit nur einem Gefangenen belegt werden. Zudem wird empfohlen, Maßnahmen zu prüfen, wie die Überbelegung von Dreipersonenhafträumen rückgeführt und künftig vermieden wer-

³ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

⁴ BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

den kann, da auch bei ausreichender Raumgröße das Zusammenleben mehrerer Personen in einem Raum die Privat- und Intimsphäre Betroffener beeinträchtigen oder Konflikte begünstigen kann.

2 Duschen

Der besichtigte Duschaum in der Sicherheitsabteilung verfügt über vier sehr nah nebeneinander platzierte Duschen. Dies bewirkt, dass gleichzeitig duschende Gefangene von dem Duschwasser der jeweiligen Nachbarn bespritzt werden können. Eine Trennwand, die dies verhindert und zudem ein von Mitgefangenen unbeobachtetes Duschen ermöglicht, gibt es nicht.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sollen die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. In Gemeinschaftsduschräumen soll zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

3 Einsicht in den Toilettenbereich

Die Kameraüberwachung in dem besonders gesicherten Haftraum umfasst auch den Toilettenbereich und bildet diesen unverpixelt auf dem Monitor ab.

Die Beobachtung eines Gefangenen während der Benutzung der Toilette ist ein schwerer Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte. Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer verfügen über geeignete technische Lösungen für dieses Problem. Beispielsweise nutzt die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Rohrbach ein Programm, wonach die zu Beginn der Aufnahme dichte Verpixelung sich erst dann zunehmend auflockert, wenn Gefangene nach einer gewissen Zeit den Toilettenbereich nicht verlassen. Dies schützt die Intimsphäre der Betroffenen. Zugleich ermöglicht die zunehmende Auflockerung, frühzeitig mögliche Selbstverletzungsabsichten Gefangener zu erkennen und rechtzeitig einzugreifen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem darf bei einer Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung am Monitor vornehmen.

4 Respektvoller Umgang

In mehreren Gesprächen wurde der Delegation mitgeteilt, dass Bedienstete vor dem Öffnen der Haftraumtür nicht immer anklopfen.

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen soll geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

5 Vertraulichkeit von Gesprächen

Auf den Fluren der Haftabteilungen sind an der Wand jeweils zwei Telefone im Abstand von etwa 2,5 m angebracht. Diese Telefone waren nicht mit einem Schallschutz versehen, weshalb das Führen von vertraulichen Telefongesprächen kaum möglich ist.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die es Gefangenen erlauben, vertrauliche Telefongespräche zu führen.

VII Räumlichkeiten

1 Besonders gesicherter Haftraum

Der besonders gesicherte Haftraum war mit einer niedrigen Liegefläche ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in einer vergleichbaren Einrichtung den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei längerer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

2 Temperatur und Frischluftzufuhr

Alle Haftraumfenster der Justizvollzugsanstalt sind nach Süden ausgerichtet. Hierdurch wird den Gefangenen bestmöglicher Zugang zu Tageslicht gewährt. Dies wird begrüßt. Mit steigenden Außentemperaturen erwärmen sich die Hafträume jedoch erheblich. Erschwerend kommt hinzu, dass durch die anteilig an den Fenstern angebrachten Lochblenden die Frischluftzufuhr deutlich eingeschränkt ist, so dass nach Aussagen von Gefangenen der Aufenthalt in den Hafträumen dann kaum auszuhalten sei. Während der Hitzeperiode im Sommer 2019 wurden daher Gefangenen in doppelt belegten Einzelhafträumen von der Anstalt Ventilatoren zur Verfügung gestellt. Für die weiteren Gefangenen gab es keine Lösung bezüglich Wärmereduzierung und Verbesserung der Frischluftzufuhr in den Hafträumen.

Gefangene habe das Recht auf menschenwürdige Unterbringung. Dabei sind auch die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die Luftzufuhr und Raumtemperatur zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu prüfen, wie baulich eine Überhitzung der Hafträume vermieden und zugleich eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet werden kann. Zudem sollen bei künftigen Bauprojekten frühzeitig mögliche Auswirkungen der Witterung auf die Bedingungen in den Hafträumen berücksichtigt werden.

VIII Vertraulichkeit medizinischer Informationen

Der Vertragsarzt berichtete, dass bei Verständigungsproblemen zwischen ihm und Gefangenen andere Gefangene zur Übersetzung des ärztlichen Gesprächs hinzugezogen würden. Nur in Ausnahmefällen würde die Möglichkeit des Videodolmetschens genutzt.

Medizinische Informationen müssen auch in Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, vertraulich behandelt werden. Die geübte Praxis kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterfallen. Zudem ist bei Übersetzungen durch Mitgefangene nicht sichergestellt, dass

Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden. Daher soll stets eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

Es wird empfohlen, bei Verständigungsproblemen im ärztlichen Gespräch stets auf die in der Anstalt zur Verfügung stehende Möglichkeit des Videodolmetschens zurückzugreifen.

D) Weiterer Vorschlag

Fortbildung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass nur wenige Fortbildungen für die Bediensteten verpflichtend sind. Dies betrifft auch Themen, die der Gewaltprävention dienen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle können Fortbildungen zu Themen wie beispielsweise Gewaltprävention oder interkulturelle Kompetenz sowie Deeskalationstraining Bedienstete befähigen, Konfliktsituationen zu vermeiden oder diese professionell zu bewältigen.

Es wird angeregt, regelmäßige Fortbildungen zur Gewaltprävention als für Bedienstete verpflichtend einzuführen.

E) Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Europa zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 12. Dezember 2019